



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30506-374/1320/25-2025

Datum
08.05.2025

Kapuzinerplatz 1
5580 Tamsweg
Fax +43 5 7599-6519
bh-tamsweg@salzburg.gv.at
Monja Wedam
Telefon +43 5 7599-6560

Betreff

B.D.S. Bitumen-Dicht-Systeme GmbH; Fugensanierungsarbeiten
(Wanderbaustelle) im Bezirk Tamsweg - straßenpolizeiliche Bewil-
ligung

B E S C H E I D

S p r u c h

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Tamsweg erteilt gemäß § 90 Abs. 1 und 3 der Straßenverkehrsord-
nung (StVO) 1960 idgF der Firma B.D.S. Bitumen-Dicht-Systeme GmbH, Pyhrnstraße 40, 8940
Liezen, die

straßenpolizeiliche Bewilligung

zur Durchführung von Fugensanierungsarbeiten (Wanderbaustelle) auf der

- B 99, von Strkm. 45,8 bis Strkm. 52,2 (Tamsweg)
- L 225 von Strkm. 8,0 bis Strkm. 12,6 (Pichler und St.Margarethen)
- L 222 von Strkm. 0,0 bis Strkm. 3,4 (Weißpriach)
- B 96 von Strkm. 73,8 bis Strkm. 75,6 (Tamsweg)
- B 95 von Strkm. 83,6 bis Strkm. 95,4 (Ramingstein und Tamsweg)
- L 224 von Strkm. 0,0 bis Strkm. 5,4 (Mariapfarr)
- L 267 von Strkm. 0,0 bis Strkm. 12,0 (Tamsweg)

für den Zeitraum

vom 12.05.2025 bis einschließlich 06.06.2025,

unter Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Einhaltung nachstehender Frist:

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg | Lungau

Kapuzinerpl. 1 | 5580 Tamsweg | Österreich | T +43 5 7599 65 | bh-tamsweg@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290734

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT222040409507110505 | UID ATU36796400

1. Die Kennzeichnung und Absicherung der Baustelle hat gemäß den Regelplänen „FO1“, „KF“ und „KO“ der RVS 05.05.44 zu erfolgen, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden.
2. Für eventuelle kurzfristige Verkehrsanhaltungen sind während der Arbeiten geeignete Verkehrsposten, welche mit Signalstab und einer Warnjacke ausgestattet sein müssen, einzusetzen.
3. Eventuelle Verschmutzungen der Bundes- bzw. Landesstraße sind ohne Aufforderung umgehend zu entfernen.
4. Sollten Winterdiensteinsätze erforderlich sein, muss eine Fahrbahnbreite von mind. 4m zur Verfügung gestellt werden.
5. Befinden sich in diesem Bereich dauernde Verkehrsbeschränkungen (Geschwindigkeitsbeschränkung, Überholverbot, etc), sind diese am Ende des Baustellenbereiches durch die entsprechenden Vorschriftenzeichen wieder kundzumachen.
6. Verkehrsregelung Die Straßenverkehrszeichen müssen rückstrahlend sein. Größe im Freiland: Mittelformat II: runde Tafeln - Durchmesser 96 cm, dreieckige Tafeln - s = 100 cm, quadratische Tafeln - a = 63 cm. Größe im Ortsgebiet: Mittelformat I: runde Tafeln - Durchmesser = 67 cm, dreieckige Tafeln - s = 70 cm, quadratische Tafeln - a = 47 cm.
7. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat stand- und verdrehsicher im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion zu erfolgen. Auf einer Standsäule dürfen nur 2 Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Im Freiland hat der Bodenabstand mind. 0,60 m und höchstens 2,20 m und der Seitenabstand mind. 1,00 bis 2,50 m zu betragen, im Ortsgebiet hat der Bodenabstand mind. 0,60 m und der Seitenabstand 0,30 m bis 2,00 m zu betragen.
8. Die Aufstellung, Entfernung bzw. Abdeckung der Verkehrszeichen ist zeitlich und standortmäßig festzuhalten und in das Bautagebuch einzutragen. Die Einsichtnahme in das Bautagebuch ist bei Erfordernis der zuständigen Behörde bzw. deren beauftragten Organen zu gewährleisten.
9. Bei Absicherung der Baustellen (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleit-einrichtungen) sowie bei der Verkehrsregelung ist auf allen im gekennzeichneten Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Arbeitsstellenbereich erkennen können.
10. Bei Verkehrsregelung einer Verkehrslichtsignalanlage, sind die Phaseneinstellung der Verkehrslichtsignalanlage entsprechend den Verkehrsverhältnissen einzustellen.
11. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung,
 - wenn nur links der Abschränkung vorbeigefahren werden kann durch rotes Licht,
 - wenn nur rechts vorbeigefahren werden kann durch weißes Licht und
 - wenn an beiden Seiten vorbeigefahren werden kann durch gelbes Licht,

zu kennzeichnen.

12. Der Brückenbaustellenbereich ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin mit einer stabilen Holzplanke, die am Boden zu befestigen ist, abzusichern. An der Stirnseite der Abschränkung, die mit Betonleitwänden zu versehen ist, ist jeweils für die entsprechende Fahrtrichtung eine rot-weiß-rote rechteckige Leitplanke sowie das Verkehrszeichen nach § 52 Ziff. 15d "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" anzubringen.
13. Die Baustelle/n ist/sind zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin mit entsprechenden stabilen und rückstrahlenden Verkehrsleiteinrichtungen (Leitplanken, Absperrlatten, Gitter, Leitbaken etc.) abzuschränken bzw. abzusichern.
14. Die Lagerung von Aushubmaterial, Abstellung von Baugeräten etc. auf öffentlichen Verkehrsflächen ist auf das geringstmögliche Ausmaß zu beschränken.
15. Die Querungen der Straße dürfen nur halbseitig vorgenommen werden, sodass der Verkehr auf einem Fahrstreifen aufrechterhalten bleibt.
16. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung in Widerspruch stehen, sind für die Geltungsdauer der Verkehrsregelung außer Kraft zu setzen (Abdecken, Durchkreuzen).
17. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so ist dies durch eine Hinweistafel "Bodenmarkierung ungültig" kundzutun bzw. anzuzeigen.
18. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen ist stets Sorge zu tragen.
19. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
20. Falls zusätzliche unvorhersehbare und unaufschiebbare Verkehrsmaßnahmen notwendig sind, hat die Absicherung entsprechend den Richtlinien für die Kennzeichnung von Baustellen, herausgegeben vom KfV - Ausgabe 1991 im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion zu erfolgen.
21. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiftem rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (Leitplanken, Leitbaken und Leitmale). Die damit verbundene Verkehrsbeschränkung ist mit entsprechenden Verkehrszeichen zu kennzeichnen.
22. Die Arbeitsstelle ist im Freiland 250 m, im Ortsgebiet 50 m vorher durch das Straßenverkehrszeichen Baustelle (§ 50 Ziff. 9 StVO) und Fahrbahnverengung beidseitig - linksseitig - rechtsseitig (§ 50 Ziff. 8 a) b) c)) zu kennzeichnen.
23. Wenn Bauabschnitte fertig sind und für den Verkehr freigegeben werden, sind die verordneten Straßenverkehrszeichen entsprechend zu versetzen.

24. Haus- und Grundstückseinfahrten sind in verkehrssicherer Weise gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
25. Auf die tieferliegenden Bankette ist durch den Hinweis „Bankette in Bau“ oder „Bankette in Arbeit“ aufmerksam zu machen.
26. Nach Abschluss der Arbeiten auf Straßengrund ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
27. Als verantwortlicher Bauleiter hat für die einschreitende Firma **Herr Josef Fuchs, Tel.: 0664/3555400**, zu fungieren. Darüber hinaus ist eine Person namhaft zu machen, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist, um eventuelle Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der sofort abzustellen bzw. zu beheben.

II. Kosten

Die Einschreiterin wird ersucht, gemäß §§ 76 - 78 AVG in Verbindung mit den unten näher angeführten Tarifbestimmungen nachstehende Abgaben und Gebühren zu bezahlen:

Verwaltungsabgaben gemäß nachst. TP d.Lds. u.Gde.Verw.Abg.V. 2023,
LGBL.Nr. 89/2023 idgF

TP 7 für die Bewilligung€ 117,00

Achtung - Hinweis!

In der **Gesamtsumme von € 131,30** die auf beiliegendem Zahlschein aufscheint, sind Bundesgebühren in der Höhe von € 14,30 für das Ansuchen enthalten.

Vorstehender Betrag ist mittels des beigeschlossenen Erlagscheines binnen zwei Wochen nach Zustellung einzuzahlen. **Bitte beachten Sie**, dass bei nicht rechtzeitiger Einzahlung mit Mahngebühren zu rechnen ist.

B e g r ü n d u n g

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs bei Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen gewahrt werden kann. Die angestrebte Bewilligung war daher gemäß § 90 StVO zu erteilen.

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesbestimmungen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das

Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/bezirke/bh-tamsweg>

(unter „Bekanntmachungen“)

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUN-DATWW, zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Alexandra Krabath

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. B.D.S. Bitumen-Dicht-Systeme GmbH, Pyhrnstraße 40, 8940 Liezen, E-Mail
2. Marktgemeinde Mariapfarr, Pfarrstraße 7, 5571 Mariapfarr, E-Mail
3. Gemeinde Ramingstein, Gemeindeplatz 223, 5591 Ramingstein, E-Mail
4. Gemeinde Sankt Margarethen im Lungau, Schulgasse 73, 5581 Sankt Margarethen im Lungau, E-Mail
5. Marktgemeinde Tamsweg, Marktplatz 1, 5580 Tamsweg, E-Mail
6. Gemeinde Weißpriach, Am Sand 116, 5573 Weißpriach, E-Mail
7. Polizeiinspektion Tamsweg, Gartengasse 5, 5580 Tamsweg, E-Mail
8. Polizeiinspektion Mauterndorf, Markt 157, 5570 Mauterndorf, E-Mail
9. Polizeiinspektion St. Michael im Lungau, Marktplatz 1, 5582 Sankt Michael im Lungau, E-Mail
10. Referat Landesstraßenverwaltung, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern

11. Straßenmeisterei Lungau, Markt 178, 5570 Mauterndorf, Intern



LAND SALZBURG

Bezirkshauptmannschaft
Tamsweg

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30506-374/1320/25-2025

Datum
08.05.2025

Kapuzinerplatz 1
5580 Tamsweg

Betreff

B.D.S. Bitumen-Dicht-Systeme GmbH; Fugensanierungsarbeiten
(Wanderbaustelle) im Bezirk Tamsweg - straßenpolizeiliche Bewil-
ligung

Fax +43 5 7599-6519

bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Monja Wedam

Telefon +43 5 7599-6560

Die Bezirkshauptmannschaft Tamsweg erlässt gemäß §§ 43 (1a) iVm 94 b lit. b der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 idgF nachstehende

VERORDNUNG

I.

Zur Durchführung von Fugensanierungsarbeiten (Wanderbaustelle) auf der

- B 99, von Strkm. 45,8 bis Strkm. 52,2 (Tamsweg)
- L 225 von Strkm. 8,0 bis Strkm. 12,6 (Pichler und St.Margarethen)
- L 222 von Strkm. 0,0 bis Strkm. 3,4 (Weißpriach)
- B 96 von Strkm. 73,8 bis Strkm. 75,6 (Tamsweg)
- B 95 von Strkm. 83,6 bis Strkm. 95,4 (Ramingstein und Tamsweg)
- L 224 von Strkm. 0,0 bis Strkm. 5,4 (Mariapfarr)
- L 267 von Strkm. 0,0 bis Strkm. 12,0 (Tamsweg)

durch die Firma B.D.S. Bitumen-Dicht-Systeme GmbH, Pyhrnstraße 40, 8940 Liezen, werden die laut beiliegenden Regelplänen der RVS 05.05.44 „„FO1“, „KF“ und „KO““ ersichtlichen und örtlich bestimmten Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsge- und -verbote für die Dauer der Arbeiten,

jedoch längstens vom 12.05.2025 bis einschließlich 06.06.2025

verordnet.

II.

Diese Verordnung ist durch den Antragsteller gemäß § 44 StVO durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen wie in den beiliegenden Regelplänen „FO1“, „KF“ und „KO“ der RVS 05.05.44 ersichtlich, die einen Bestandteil dieser Verordnung bilden, kundzumachen.

III.

Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der Verkehrszeichen sind vom Antragsteller schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Bautagebuches festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

IV.

Die Kosten der Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO 190 vom Bauführer zu tragen.

Für die Bezirkshauptfrau:
Mag. Alexandra Krabath